



Sachstand

Fragen zur Ausweitung des Fremdrentengesetzes auf jüdische Zuwanderer aus der früheren Sowjetunion

Fragen zur Ausweitung des Fremdrentengesetzes auf jüdische Zuwanderer aus der früheren Sowjetunion

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 055/18
Abschluss der Arbeit: 13. Juni 2018
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Problem der Altersarmut jüdischer Zuwanderer	4
2.	Aktuelle Höchstbeträge der auf das Fremdrentengesetz entfallenen Rente für Aussiedler bzw. Spätaussiedler	5
3.	Rentenleistungen aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion für nach Deutschland eingewanderte Personen	6
3.1.	Russland	6
3.2.	Estland, Lettland, Litauen	7
3.3.	Übrige Nachfolgestaaten der Sowjetunion	7
4.	Statistik über die Höhe der Rente und dieser zugrunde liegenden Verdienste von jüdischen Zuwanderern	8
5.	Gebrauch der jiddischen Sprache kein Merkmal der deutschen Volkszugehörigkeit	8
6.	Bürokratischer Verwaltungsaufwand der Ausweitung des Fremdrentenrechts auf jüdische Zuwanderer	9
7.	Rechtliche und praktische Probleme der rentenrechtlichen Gleichstellung der jüdischen Zuwanderer mit Spätaussiedlern	10
8.	Verfassungsrechtliche Aspekte	10

1. Problem der Altersarmut jüdischer Zuwanderer

Seit 1990 hat Deutschland rund 215.000 jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörige aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion - überwiegend aus der Ukraine und der Russischen Föderation - aufgenommen.¹ Da bisher keine entsprechenden Sozialversicherungsabkommen vereinbart worden sind, können die jüdischen Zuwanderer meist nur unter schwierigen Bedingungen eine Altersrente aus dem jeweiligen Herkunftsland erhalten. Lediglich aus den EU-Mitgliedsländern Litauen, Lettland und Estland ist eine Rentenzahlung nach Deutschland unter Zusammenrechnung sämtlicher rentenrechtlicher Zeiten über die EU-Koordinierungsverordnungen über die Soziale Sicherheit ohne Weiteres möglich. Die Vertragsverhandlungen mit der Republik Moldau wurden zwar am 12. Januar 2017 zum Abschluss gebracht, jedoch ist das Sozialversicherungsabkommen bisher nicht in Kraft getreten.²

Viele jüdische Zuwanderer sind von Altersarmut betroffen. Daran dürfte aber eine Rentenzahlung aus den Herkunftsländern vermutlich nur wenig ändern, da die anzunehmende verhältnismäßig geringe Höhe dieser Renten zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreichen. So sind selbst diejenigen, die Rentenzahlungen aus ihrem Herkunftsland erhalten, dauerhaft auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen.³

Eine Initiative von 90 Personen aus der Politik und dem öffentlichen Leben fordert unter dem Motto „Gerechtigkeit für jüdische Zuwanderer im Rentenrecht“ eine rentenrechtliche Gleichstellung jüdischer Zuwanderer mit Spätaussiedlern und hat die Problematik auf der Bundespresskonferenz am 9. April 2018 vorgestellt.⁴

-
- 1 Migrationsbericht 2015 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, S. 99. Abrufbar im Internet unter https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsberichte/migrationsbericht-2015.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 8. Juni 2018.
 - 2 Information der Deutschen Rentenversicherung Bund im Internet: Sozialversicherungsabkommen und Vertragsverhandlungen. Abrufbar im Internet unter https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/2_Rente_Reha/01_rente/01_grundwissen/05_rente_und_ausland/01a_grundlagen/01_02_grundlagen_sozialversicherabkommen.html, zuletzt abgerufen am 8. Juni 2018.
 - 3 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17. Dezember 2015: „Strukturelle Altersarmut bei jüdischen Einwanderinnen und Einwanderern aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion“. Bundestags-Drucksache 18/7096, S. 1, 2.
 - 4 U.a. Artikel in der Frankfurter Rundschau vom 10. April 2018 „Sie erinnern und werden doch vergessen“ und in der Westdeutschen Zeitung vom 1. Juni 2018 „Juden bei der Fremdrete außen vor“. Abrufbar im Internet unter <http://www.fr.de/politik/juden-sie-erinnern-und-werden-doch-vergessen-a-1482758> und <http://www.wz.de/home/politik/juden-bei-der-fremdrete-aussen-vor-1.2693427?page=all>, zuletzt abgerufen am 8. Juni 2018.

Auf die bisherigen Arbeiten des Fachbereichs WD 6 - Arbeit und Soziales „Rentenrechtliche Gleichstellung jüdischer Zuwanderer aus der früheren Sowjetunion mit Spätaussiedlern“ und „Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und Russland“ wird verwiesen.⁵

Im Folgenden geht es um einzelne Fragen zur rentenrechtlichen Gleichstellung jüdischer Zuwanderer aus der früheren Sowjetunion mit Spätaussiedlern.

2. Aktuelle Höchstbeträge der auf das Fremdrentengesetz entfallenen Rente für Aussiedler bzw. Spätaussiedler

Die Summe der für Berechtigte nach dem Fremdrentenrecht zu gewährenden Rente ist gemäß § 22b des Fremdrentengesetzes (FRG) i.V.m. Art. 6 § 4b des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) bei allen Zuzügen nach dem 6. Mai 1996 zu begrenzen. So darf die auf dem FRG beruhende Rentenleistung den Betrag einer rechtzeitig in Anspruch genommenen Altersrente, der eine Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung für 25 Jahre - bei Ehepaaren und eheähnlichen Gemeinschaften für 40 Jahre - aufgrund eines durchschnittlichen Verdienstes zugrunde liegt, nicht übersteigen. Die Höchstbeträge hatten sich an der Höhe der bei der Einführung der Begrenzungsregelung im Jahre 1996 nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) zu zahlenden Eingliederungshilfe orientiert.

Im Vergleich zu einer auf einer durchschnittlichen Beitragszahlung für 45 Jahre beruhenden Standardrente ergeben sich aktuell folgende Beträge:⁶

Höchstrente nach dem FRG für einen Versicherten		Gemeinsame Höchstrente nach dem FRG für Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften		Standardrente (Bruttorente nach 45 Jahren mit einem durchschnittlichen Verdienst)	
West	Ost	West	Ost	West	Ost
800,75 Euro	767,25 Euro	1.281,20 Euro	1.227,60 Euro	1.441,35 Euro	1.381,05 Euro

5 Abruflbar im Internet unter <https://www.bundestag.de/blob/415162/7f15982a40d5df204002418d7ffb044a/wd-6-109-12-pdf-data.pdf> und <https://www.bundestag.de/blob/501058/1f31731c509678af62cd0b5eeac6a256/wd-6-011-17-pdf-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 12. Juni 2018.

6 Eigene Berechnungen auf Grundlage der am 1. Juli 2018 geltenden aktuellen Rentenwerte.

3. Rentenleistungen aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion für nach Deutschland eingewanderte Personen⁷

Aus welchen Staaten eine Rentenzahlung nach Deutschland erfolgen kann, hängt sowohl von den jeweiligen nationalen Vorschriften ab, als auch von etwaigen internationalen Regelungen. Die meisten Nachfolgestaaten der Sowjetunion haben die vorherige Regelung beibehalten, keine Renten ins Ausland zu zahlen, soweit keine Sozialversicherungsabkommen bestehen.

Für die einzelnen Nachfolgestaaten liegen folgende Erkenntnisse vor:

3.1. Russland

Wie zuvor in der Sowjetunion sah das russische Rentengesetz zunächst keine Zahlung der Renten ins Ausland vor. Dies wurde durch ein ergänzendes Gesetz vom 2. Juli 1993 geändert. Danach konnten zunächst russische Staatsangehörige, die die Russische Föderation nach dem 30. Juni 1993 verlassen hatten und denen dort zuvor bereits eine Rente gezahlt wurde, die Rentenleistungen auf Antrag auch im Ausland erhalten.

Nach einer Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts war diese Regelung jedoch unzureichend, so dass eine gesetzliche Neuregelung erforderlich wurde. Ein entsprechendes Gesetz vom 6. März 2001 hob die Beschränkung auf russische Staatsangehörige sowie den Ausreisestichtag auf.

Die Rentenzahlung ins Ausland ist danach für alle Rentenbezieher möglich, denen die Rente bereits in der Russischen Föderation gezahlt wurde, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit und unabhängig vom Ausreisedatum. Darüber hinaus können auch Personen, die bis zum Verlassen der Russischen Föderation noch keine Rente bezogen haben, auf Antrag eine Rente erhalten, sofern sie noch russische Staatsangehörige sind.

Die Renten konnten bis zum 31. Dezember 2014 auf Wunsch des Berechtigten sowohl ins Ausland überwiesen als auch weiterhin auf ein Konto in der Russischen Föderation gezahlt werden. Mit Beschluss Nr. 1386 der Regierung der Russischen Föderation vom 17. Dezember 2014 und der hierzu ergangenen Verordnung, ist zum 1. Januar 2015 die Verfahrensweise bei der Rentenzahlung an im Ausland lebende Bürger Russlands geändert worden. Demnach können ab dem 1. Januar 2015 bewilligte russische Renten nicht mehr auf Konten im Ausland gezahlt werden, es sei denn, zwischenstaatliche Abkommen sehen etwas anderes vor. Es besteht nur noch die Möglichkeit, die Renten über russische Konten zu beziehen.

⁷ Die Ausführungen sind im Wesentlichen den Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen der Träger der Deutschen Rentenversicherung entnommen: Sonstige Gesetze und Regelungen > Entschädigungsrecht und Anwartschaftsüberführung > HeRe > SU Nachf. Renten Nachfolgestaaten der Sowjetunion 2.2 Rentenleistungen und > RUS Sys Renten Russische Föderation 2.3 Rentenleistungen und Versorgung. Abrufbar im Internet unter <http://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/Raa/Raa.do?f=HERESUNACHFRENTENR4> und <http://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/Raa/Raa.do?f=HERERUSSYSRENTENR5>, zuletzt abgerufen am 12. Juni 2018.

Die neue gesetzliche Regelung betrifft jedoch nicht die Renten, die bereits vor dem 1. Januar 2015 in das Ausland gezahlt wurden. Diese werden wie bisher quartalsweise auf ein deutsches Konto überwiesen.

Abgesehen von diesen nationalen Regelungen zur Rentenzahlung hat die Russische Föderation mit verschiedenen Staaten - jedoch bisher nicht mit Deutschland - Sozialversicherungsabkommen geschlossen, die abweichende Bestimmungen enthalten können.

Die Bundesweite Beratungsstelle für Rentenberechtigte aus Russland hat Informationen zur Beantragung einer Rente aus dem Russischen Rentenfonds zusammengestellt. Träger der Beratungsstelle ist der gemeinnützige Schutz,- und Integrationshilfeverein e. V., dessen Hauptziel die vielseitige Hilfe zur Integration von russischsprachigen Migranten ist. Die durchschnittliche Höhe der aus Russland nach Deutschland geleisteten Renten wird von deutscher Seite statistisch nicht erfasst. Laut Russischen Rentenfonds lebten in Deutschland im Juni 2017 ca. 96.900 russische Rentner, deren durchschnittliche russische Rente umgerechnet rund 140 Euro beträgt.⁸

Gegebenenfalls vom Russischen Rentenfonds an Aussiedler oder Spätaussiedler gezahlte Renten sind gemäß § 31 FRG auf die aus den jeweiligen anzurechnenden Zeiten beruhenden Rente anzurechnen. Insoweit stellt sich für viele Berechtigte die Frage, ob sich der bürokratische Aufwand zur Beantragung einer Rente des Russischen Rentenfonds lohnt⁹

3.2. Estland, Lettland, Litauen

Es gelten die Regelungen des Europarechts, hier Art. 7 VO (EG) Nr. 883/2004. Danach erfolgt eine Rentenzahlung in die Länder der EU -und damit auch nach Deutschland - sowie des EWR und der Schweiz.

3.3. Übrige Nachfolgestaaten der Sowjetunion

Mit Ausnahme Aserbaidschans werden Renten aus den übrigen Nachfolgestaaten der Sowjetunion nicht ins Ausland gezahlt. Mitunter wird lediglich für einige Monate eine Abfindung geleistet oder die gezahlten Beiträge erstattet.

Das Verfassungsgericht der Ukraine hat die Nichtgewährung der Renten ins Ausland bereits im Jahre 2009 als unzulässig verworfen, jedoch ist bisher keine neue gesetzliche Regelung verabschiedet worden.

8 Nach Angaben des gemeinnützigen Schutz,- und Integrationshilfevereins e. V. Abrufbar im Internet unter <http://www.russische-rente.de> „Überweisung der russischen Rente ins Ausland ab dem 01.01.2015“, zuletzt abgerufen am 12. Juni 2018.

9 Vgl. auch Shteynbergh, Milana und Vogts, Walter: Rentenansprüche aus Russland erfolgreich durchsetzen, in: Die Rentenversicherung, Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V., 10/2012, S. 191 ff.

4. Statistik über die Höhe der Rente und dieser zugrunde liegenden Verdienste von jüdischen Zuwanderern

Die Statistik der gesetzlichen Rentenversicherung hat lediglich ein Merkmal zur Staatsangehörigkeit der Versicherten, ohne dass in den Datensätzen auch doppelte Staatsbürgerschaften erfasst werden. Es kann somit weder die genaue Anzahl der aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion zugewanderten Personen noch die Höhe der von diesen in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Ansprüche oder Anwartschaften festgestellt werden.¹⁰ Auch über die Höhe der Verdienste als beitragspflichtige Einnahme der aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion zugewanderten Versicherten liegen demzufolge keine Daten vor.

5. Gebrauch der jiddischen Sprache kein Merkmal der deutschen Volkszugehörigkeit

Voraussetzung für die Anerkennung als Spätaussiedler und damit der Anrechnung von rentenrechtlichen Zeiten im Herkunftsgebiet in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Fremdretenrecht ist gemäß § 4 Abs. 1 BVFG die deutsche Volkszugehörigkeit.

Als Merkmal für die deutsche Volkszugehörigkeit kommen gemäß § 6 Abs. 2 BVFG für nach 1923 geborene Personen auch familiär vermittelte Kenntnisse der deutschen Sprache in Betracht. Aus dem Umstand, dass innerhalb der Familie jiddisch gesprochen wurde, kann jedoch allein aus der linguistischen Verwandtschaft zur deutschen Sprache nicht die deutsche Volkszugehörigkeit abgeleitet werden. In seinem Urteil vom 25. Juni 2009 stellt das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg fest:¹¹

„Das Jiddische ist eine eigene, aus deutschen Mundarten, hebräischen und slawischen Bestandteilen herausgebildete Mischsprache, die mit hebräischer Schrift geschrieben wird (Der Brockhaus, 4. Auflage, Leipzig 2006). Es ist eine eigene Sprache und kein Dialekt des Deutschen, auch wenn es die dem Deutschen nächstverwandteste westgermanische Sprache ist (Jiddisches Wörterbuch, 2. Auflage 1992, Dudenverlag). Der Gebrauch des Jiddischen führt damit nicht zur Annahme eines Gebrauchs der deutschen Sprache.“

Auch das Hessische Landessozialgericht führt in seinem Urteil vom 18. April 2008 aus:¹²

„Die jiddische Sprache hat sich zwar aus dem Mittelhochdeutschen entwickelt, es handelt sich aber eine eigenständige Sprache, von deren Gebrauch nicht auf die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis geschlossen werden kann.“

10 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE. vom 30. Mai 2017: „Perspektiven des Abschlusses eines Sozialversicherungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation“. Bundestags-Drucksache 18/12534, S. 2.

11 Az. L 21 R 887/07.

12 Az. - L 5 R 326/07.

Bereits in seinem Beschluss vom 14. Juni 1973 kommt der Bundesgerichtshof zum selben Ergebnis:¹³

„Nach Auffassung der Beschwerde soll (...) das Jiddische dem deutschen Sprachkreis zuzurechnen sein. (...) Jiddisch ist nicht Deutsch. Jiddisch ist die Sprache der Ostjuden; es vermittelt den Zugang zur jüdischen Kultur, nicht zur deutschen.“

Allein aus dem Gebrauch der jiddischen Sprache lässt nicht auf die deutsche Volkszugehörigkeit schließen, so dass eine Berücksichtigung von rentenrechtlichen Zeiten im Herkunftsgebiet für jüdische Zuwanderer aus der früheren Sowjetunion nach geltendem Recht in der Regel nicht in Betracht kommt.

6. Bürokratischer Verwaltungsaufwand der Ausweitung des Fremdrentenrechts auf jüdische Zuwanderer

Von 1991 bis 2004 nahmen alle Bundesländer jüdische Zuwanderer aus den Ländern der früheren Sowjetunion auf. Über die Aufnahme entschieden damals die jeweiligen Ministerpräsidenten auf Basis des sogenannten Kontingentflüchtlingengesetzes (Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge -HumHAG). Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 verlor das HumHAG seine Gültigkeit. Seitdem müssen jüdische Zuwanderer ihre Einreise nach Deutschland auf Grundlage des Aufenthaltsgesetzes über die jeweilige deutsche Auslandsvertretung beantragen.

Voraussetzungen für die Einreise sind unter anderem die jüdische Nationalität bzw. Abstammung, Deutschkenntnisse und die Aufnahme in einer jüdischen Gemeinde in Deutschland. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft, ob die Aufnahmeveraussetzungen nach dem Aufenthaltsgesetz vorliegen und entscheidet über den Antrag. Gegebenenfalls werden die Antragsteller von den Auslandsvertretungen über die zulässige Einreise nach Deutschland informiert.¹⁴

Insofern ist der Nachweis der Zugehörigkeit zum Personenkreis der jüdischen Zuwanderer bereits über die Entscheidung nach dem HumHAG - bis 2004 - beziehungsweise nach dem Aufenthaltsgesetz - ab 2005 - bereits erfolgt. Der bürokratische Mehraufwand einer Anerkennung rentenrechtlicher Zeiten für jüdische Zuwanderer nach dem FRG dürfte daher weniger in der Prüfung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis liegen, als in der Rekonstruktion der im Herkunftsgebiet zurückgelegten Erwerbsbiographie.

Um den anzurechnenden Beschäftigungszeiten entsprechende Tabellenentgelte zuzuordnen zu können, muss die Beschäftigung gemäß § 22 Abs. 1 FRG i.V.m. § 256b Abs. 1 und Anlagen 13 und 14 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) entsprechend der Differenzierung der Entgelte in fünf Qualifikationsgruppen und 23 Wirtschaftsbereiche eingestuft werden. Der verwaltungsmäßige Aufwand hierfür dürfte wohl etwa dem entsprechen, der auch für Spätaussiedler entsteht.

13 Az.: IX ZB 480/71.

14 Informationen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. > Migration nach Deutschland > Jüdische Zuwanderer. Abrufbar im Internet unter <http://www.bamf.de/DE/Migration/JuedischeZuwanderer/juedischezuwanderer-node.html>, zuletzt abgerufen am 12. Juni 2018.

Dabei kommt es darauf an, inwieweit die Qualifikation und die Beschäftigung hinreichend nachgewiesen oder zumindest glaubhaft sind. Die Einstufung in Qualifikationsgruppen und Wirtschaftsbereiche führt in der Praxis häufig zu sozialgerichtlichen Verfahren und ist verhältnismäßig aufwändig. Eine genauere Prognose des zu erwartenden Verwaltungsaufwands bedarf einer arbeitsorganisatorischen Untersuchung durch die Rentenversicherungsträger.

7. Rechtliche und praktische Probleme der rentenrechtlichen Gleichstellung der jüdischen Zuwanderer mit Spätaussiedlern

Neben dem zu erwartenden hohen Verwaltungsaufwand, der bei der Anerkennung von rentenrechtlichen Zeiten im Herkunftsgebiet entsteht, stellt sich vor allem die Frage des Nutzens einer Gleichstellung der jüdischen Zuwanderer mit Spätaussiedlern hinsichtlich der Anwendung des FRG.

Die finanzielle Situation der jüdischen Zuwanderer dürfte sich auch bei einer Gleichstellung mit Spätaussiedlern kaum ändern. Aufgrund der Kürzungsregelung des § 22 Abs. 4 FRG ist die nach dem FRG zu zahlende Rente grundsätzlich auf 60 Prozent zu begrenzen, so dass sich in vielen Fällen weiterhin lediglich ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter ergeben würde. So ist die Gruppe der Spätaussiedler gleichermaßen von Altersarmut betroffen.¹⁵

In die Überlegungen, jüdische Zuwanderer in den nach dem FRG berechtigten Personenkreis aufzunehmen, wäre selbstverständlich auch die Frage der Finanzierung einzubeziehen. Eine daraus folgende Belastung der Beitragszahler der gesetzlichen Rentenversicherung könnte durch eine Erhöhung des steuerfinanzierten Anteils der Aufwendungen der gesetzlichen Rentenversicherung vermieden werden.

8. Verfassungsrechtliche Aspekte

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung einen weiten Gestaltungsspielraum zukommen lassen. Insoweit müsste sich eine gesetzliche Regelung, die eine Ausweitung des Fremdrentengesetzes auf die jüdischen Zuwanderer aus der früheren Sowjetunion zum Inhalt hat, am üblichen verfassungsmäßigen Rahmen orientieren.

Insbesondere wäre der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG zu beachten, nach dem wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Er wäre zum Beispiel verletzt, wenn zwischen Vergleichsgruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Auch für andere Zuwanderergruppen besteht in Bezug auf das Armutsrisiko im Alter ein Handlungsbedarf, so dass für eine Privilegierung der jüdischen Zuwanderer aus der früheren Sowjetunion entsprechende Rechtfertigungsgründe vorliegen müssten.

15 Baumann, Jochen; Mika, Tatjana; Vogel, Claudia; Weick, Stefan: Geringe Rente und hohes Altersarmutsrisiko bei Spätaussiedlern, in: Informationsdienst Soziale Indikatoren, Ausgabe 56 08/2016. Abrufbar im Internet unter <https://www.gesis.org/fileadmin/upload/forschung/publikationen/zeitschriften/isi/isi-56.pdf>, zuletzt abgerufen am 12. Juni 2018.
